Bitte nach dem Ausfüllen per Post rücksenden an:

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft
Folzstr. 5
67547 Worms

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers:

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS ZUR VERSICKERUNG VON UNVERSCHMUTZTEM OBERFLÄCHENWASSER (§§ 8, 9 ABS. 1 NR. 4 WHG)

Bei	gefügte Unterlagen	<u> </u>		chlagswasser (Siehe unten, S. 2	2- 7)	
		<u></u>	•	(Nr. 12.1 der Checkliste) 2.10 der Checkliste)		
⊔in	weise	□ Fiaii	C (INI. 12.4 – 12	2. TO del Offeckiiste)		
•	Versickerungsanträge für Anlagen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² pro Anlage sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz zu richten.					
•	Eine breitflächige Versickerung (auch in einer flachen Mulde, Au: As≤ 5) ist erlaubnisfrei.					
•	Für die Antragsbearbeitung sowie Ausstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird im Rahmen der Gebührenordnung eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.					
•	Für die Bemessung der Versickerungsanlagen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zugrunde zu legen.					
•	Das anfallende Niederschlagswasser von befestigten befahrbaren Flächen darf nur oberflächlich (über die belebte Bodenzone z.B. einer bepflanzten Sickermulde) versickert werden.					
•	Für Anlagen in Wasserschutzgebieten (Gemarkungen Rheindürkheim und Ibersheim) gelten besondere Einschränkungen bei der Versickerung von Niederschlagswasser.					
•	Wasserrechtsanträge sin 103 LWG genügen.	nd von fachkundi	gen Personen zu	erstellen, die den Anforderungen o	les §	
•	Wasserrechte werden nach	h Erteilung im Digi	talen Wasserbuch	Rheinland-Pfalz vermerkt.		
•	Die beigefügte Checkliste ist zu ergänzen mit einem formlosen Erläuterungsbericht (Nr. 12.1) und Pläne Neben den in den Erläuterungen zur Checkliste aufgeführten Punkten sollten Angaben zu de Eigentumsverhältnissen, der Art und Größe der angeschlossenen Flächen, der Eindeckung bei Dächer des Belags bei Bodenflächen, der Art der geplanten Versickerungsanlage, de Bodenverhältnisse/Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert), dem Abstand der Versickerungsanlage zu Nachbargrundstücken / zu Gebäuden, gemacht werden.					
Unt	terschrift					
		, den				
(Ort	·)	, uen (Datum)		(Unterschrift des Antragstellers)		
Stand	d März 2023 die Erläuterungen zur Checkliste ab	(Datum)		(Unterschrift des Antragstellers)		

Checkliste Niederschlagswasser

Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG

1	Antragsteller / Erlaubnis- bzw. Genehmigungsinhaber		
2	Ansprechpartner/- in	Frau/Herr Tel.: Fax: Email:	
3 *	Antrag auf	Erlaubnisgehobene ErlaubnisGenehmigung	
4	Antrag auf Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung	Bescheidsdatum: Az. : Behörde:	
5	Bezeichnung des Vorhabens:		
6	Gewässer /Grundstücksdaten der Einleitstelle	Gewässer: Gemarkung: Flur: Flurstücks-Nr.: UTM/ ETRS 89 Werte: Rechtswert: Hochwert:	
7a	Einleitmenge:	l/s ; m³/h	
7b	Angeschlossene Fläche :	Ared bzw Au	
8*	Ausgleich der Wasserführung	Auszugleichendes Volumenm³ Details s. Erläuterungsbericht Seite :	
9*	Altablagerungen/ Altstandorte	Reg.Nr. BIS-BoKat: Details s. Erläuterungsbericht Seite:	
10*	Wasserschutzgebiet:	Begünstigter: Details s. Erläuterungsbericht Seite:	
11*	Investitionskosten (brutto)		

12	Vorzulegende Unterlagen (in vierfacher Ausführung) :	Anmerkungen
12.1*	Erläuterungsbericht u.a. mit Aussage/Nachweis zu:	
12.1.1	Bemessung der Abwasseranlage	
12.1.2*	Nachweis Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL	
12.1.3	Aussage zu vorhandenen Außengebietsentwässerungen (derzeitige und künftig vorgesehene Ableitung)	
12.1.4	Ausgleich der Wasserführung	
12.2*	Katasterunterlagen	
12.3*	Kostenberechnung (brutto) mit allen Baunebenkosten	
12.4	Übersichtslageplan mit Eintragung des Standortes (M 1: 10.000 oder 1: 25.000)	
12.5	Einzugsgebietslageplan	
12.6	Detaillageplan	
12.7	Bauwerkspläne	
12.8	Längsschnitte	
12.9	Detaillageplan der Einleitstelle	
12.10*	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Angabe mit KSP-Nr.)	
12.11*	Planvorlageberechtigung nach §103 LWG	

12.12	Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB	Beschluss des Gemeinderats vom:			
	(nur bei Antrag auf Genehmigung nach §62 LWG)	Protokollauszug: beigefügt /nicht beigefügt			
12.13*	Sämtliche zu den Anträgen gehörende Planunterlagen auf digitalem Datenträger (nur bei gehobener Erlaubnis)				
13*	Sonstige Anträge/Planunterlagen betr. Genehmigungen z.B. für: Überschwemmungs-/ Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen in/ an/ über/ unter oberirdischen Gewässern				
14*	Bestätigung für die Veröffentlichung im Internet (Urheberrecht)				
15	Förderung beantragt	○ Ja Kenn-Nummer:○ Nein			
16					
	Datum Unterschrift Antragsteller				

Erläuterungen zur Checkliste "Antrag auf Erteilung/ Änderung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG "

Allgemein: Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen

Personen erstellt werden, die den Anforderungen des §103

Landeswassergesetz (LWG) genügen.

Der Erläuterungsbericht sowie alle einzelnen Fachbeiträge und Pläne im Antrag sind mit Datum zu versehen und sowohl vom Autor, als auch vom Antragsteller zu unterschreiben.

Alle Pläne sind mit Schriftfeld und Legende auszustatten.

Bei Mehrfachnennungen (z.B. mehrere Einleitstellen, Erlaubnisbescheide

etc.) ggfs. Beiblatt verwenden.

Zu Ziff. 3: Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zu Ziff. 8: Anzugeben sind auszugleichendes Volumen und Fundstellen in den Antragsunterlagen mit den diesbezüglichen Ausführungen, Berechnungen

etc.

Zu Ziff. 9: Anzugeben sind bekannte Altablagerungen/ Altstandorte im

Vorhabensbereich (möglichst mit Altablagerungs-Katasterbezeichnung) und

Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag

Zu Ziff. 10: Wird von dem Vorhaben ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet tangiert,

ist der hiervon Begünstigte anzugeben. Ebenso die Fundstelle weiterer

Ausführungen in den Antragsunterlagen.

Zu Ziff. 11/12.3: Die Bruttokosten beziehen sich auf die beantragte Maßnahme inklusive

aller Baunebenkosten, wie Ingenieurleistungen.

Zu Ziff. 12.1: Jedem Antrag sind ausreichende Erläuterungen beizufügen, die das

Vorhaben auch bisher nicht an der Planung beteiligten Personen, Trägern öffentlicher Belange und der Allgemeinheit (insbesondere im Falle eines

Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verständlich machen.

Zu Ziff. 12.1.2: Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach §28

als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht

wird und gleichzeitig eine Verschlechterung seines Zustands vermieden wird.

Das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot sind eigenständige Prüfaspekte, die im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Mitwirkung im Antragsverfahren verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag begründen.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper haben wird, sollte der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers, dessen Zustand (Ausgangszustand bzgl. der relevanten (Qualitäts-) Komponenten) und Bewirtschaftungsziele;
- Beschreibung der gewässerbezogenen Einwirkungen des Vorhabens auf relevante Komponenten des mengenmäßigen sowie des chemischen Zustands;
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung i. S. des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots sowie Darlegung der angewandten Methodik;

Wenn bei der Einleitung eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers oder der für ihn geltenden Bewirtschaftungsziele zu besorgen ist, ist ein eigenständiger und umfassender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Dieser ist mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Weitergehende Erläuterungen sind den **Vollzugshinweisen** des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zu entnehmen (https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1194/).

- **Zu Ziff. 12.2:** Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, Eigentümernachweis des Grundstücks, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers
- Zu Ziff. 12.10: Für alle baulichen Maßnahmen, mit denen Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes einhergehen (auch wenn dies nur die reine Bauphase betreffen sollte) sind entsprechende Ausführungen zu machen. Eingriffe sind nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Sofern die Entwässerungsmaßnahmen innerhalb eines Baugebietes erfolgen, sind dem Antrag die diesbezüglichen Auszüge aus dem maßgeblichen Bebauungsplan beizufügen.

Befindet sich das Vorhabensgebiet innerhalb eines ausgewiesenen Schutzgebietes (z.B. Landschafts-/Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet), muss der Antrag auch hierzu entsprechende Aussagen enthalten. Sofern keine naturschutzfachliche Begleitplanung erforderlich ist, sind die

Gründe dafür kurz (ggfs. Im Rahmen des Erläuterungsberichtes) zu erläutern.

Die entsprechende KSP-Nr. ist zu benennen.

- **Zu Ziff. 12.11:** Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt werden. Die planende Person hat die Voraussetzungen des § 103 LWG zu erfüllen.
- Zu Ziff. 12.13: Aufgrund des § 27a VwVfG ist bei Wasserrechtsverfahren, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, der Inhalt der Bekanntmachung, nebst der sich darauf beziehenden Unterlagen, auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen. Daher sind die Antragsunterlagen auch in digitaler Form, 1-fach, vorzulegen.
- Zu Ziff. 13: Anzugeben sind bekannte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen im Gewässerbereich, Gewässerkreuzungen, etc. im Vorhabensbereich (möglichst mit Angabe, ob Anträge bereits eingereicht wurden und ggf. bei welcher Stelle) sowie Fundstelle der diesbezüglichen Ausführungen im Antrag.
- Zu Ziff. 14: Um die dem Wasserrechtsverfahren zugrunde liegenden Planunterlagen im Internet veröffentlichen zu dürfen, wird die ausgefüllte Bestätigung über das Urheberrecht benötigt.